

Eignerstrategie 2021

des Kantons Luzern für die Stiftung Schloss Wyher (Stiftung)

Einleitung

Mit der Stiftung Schloss Wyher beabsichtigt der Kanton Luzern, das Wasserschloss Wyher in Ettiswil sowie die Schlossanlage seit dem Kauf im Jahr 1963 als Kulturdenkmal zu bewahren. Die Stiftung bezweckt, das durch die Restaurierung gerettete Schloss samt Schlossanlage in einem tadellosen Zustand zu erhalten. Das Kulturdenkmal ist als Zeuge vergangener luzernerischer Herren- und Bauernkultur für die Öffentlichkeit zugänglich. Das Schloss kann als solches oder einzelne Räume davon verpachtet bzw. vermietet oder Organisationen als Repräsentation- oder Ausstellungsunterkunft zur Verfügung gestellt werden.

Für die Einrichtung, den Unterhalt und den Betrieb des Kulturdenkmals gründete das Luzerner Kantonsparlament 1970 die damals mit 100'000 Franken ausgestattete Stiftung Schloss Wyher.

Der Regierungsrat nimmt seine Eignerinteressen über den Stiftungsrat wahr: Er wählt den gesamten Stiftungsrat, dem mindestens fünf Personen angehören. Die Abteilung Kulturförderung des Kantons führt die Geschäftsstelle, der Geschäftsführer ist als einziger Kantonsvertreter Mitglied im Stiftungsrat. Im Rahmen des Stiftungszweckes bzw. der Stiftungsurkunde kann die Stiftung Schloss Wyher ihre unternehmerischen Freiheiten wahrnehmen.

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung an der Stiftung Schloss Wyher verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dokumentieren die Absichten und Prioritäten des Regierungsrates gegenüber der Stiftung Schloss Wyher. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft.

Folgende Rechtsgrundlagen bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der Stiftung Schloss Wyher:

- Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994, SRL Nr. 402
- Stiftungsurkunde der Stiftung Schloss Wyher vom 12. April 2016
- Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010, SRL Nr. 600

Die Stiftung Schloss Wyher untersteht den Bestimmungen im Konkordat über die Zentral-schweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004, SRL Nr. 200a.

B Ziele der Eigner

Der Regierungsrat schätzt das Engagement der Verantwortlichen der Stiftung Schloss Wyher für den Erhalt des Schlosses sowie der Anlage und dafür, dass sie diese einem breiten Kreis von Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung stellen.

Als Eigner verfolgt der Regierungsrat mit seiner Beteiligung an der Stiftung verschiedene Ziele:

I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Schloss Wyher:

- ihre Zuständigkeit für Einrichtung, Betrieb und Unterhalt des Schlosses sowie der Schlossanlage wahrnimmt,
- das Schloss und die Anlage der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt.

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Schloss Wyher:

- das Schloss der Öffentlichkeit kostendeckend zur Verfügung stellt,
- jährlich einen Betrag erwirtschaftet, der den laufenden Unterhalt finanziert,
- grössere Investitionen aus dem Stiftungsvermögen, mit Beiträgen des Pächters oder aus anderen Geldquellen mitfinanziert,
- mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgeht.

III Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Schloss Wyher:

- zur Förderung der Region und der regionalen Wirtschaft beiträgt,
- einen auch im Bereich Tourismus wichtigen regionalen Anziehungspunkt erhält.

IV Soziale und kulturelle Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Schloss Wyher:

- marktgerechte Arbeits- und Anstellungsbedingungen bietet,
- eine Personalpolitik verfolgt, die ethischen Grundsätzen entspricht und der Gleichstellung von Mann und Frau gerecht wird.
- die Funktion des Schlosses als gesellschaftlicher und sozialer Treffpunkt erhält,
- dafür sorgt, dass das Wasserschloss Wyher mit kulturellen Veranstaltungen seine regionale und überregionale Ausstrahlung und Bedeutung bewahrt und noch verstärkt.

C Vorgaben zur Führung

Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Stiftungsrat die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig ausführt und sich an der vorliegenden Eignerstrategie orientiert.

Der Regierungsrat erwartet, dass im obersten strategischen Leitungsorgan jedes Geschlecht zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent vertreten ist (allfällige Abweichungen sind zu begründen).

Der Regierungsrat wählt den gesamten Stiftungsrat.

D Vorgaben zur Kontrolle

Als Aufsichtsbehörde amtiert die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA). Die Stiftung reicht dem zuständigen Departement die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle und das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates der Aufsichtsbehörde jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Schloss Wyher:

- die Prozessabläufe hinterfragt und optimiert,
- die vorhandenen Ressourcen effizient einsetzt.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet, dass er vom Stiftungsrat über anstehende grössere Entwicklungen, Sanierungen und Restaurationen informiert wird.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 578 vom 18.°Mai 2021 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2017.

18. Mai 2021